

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 08.04.2020

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 15 der **zweiten** Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. ThürSARS -CoV-2-EindmaßnVO) vom **7. April 2020** (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. **Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung.**

1. zu § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung

Anstatt § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung gilt Folgendes:

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen, sowohl solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen, sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

2. zu § 5 Absatz 1 der Thüringer Verordnung

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Thüringer Verordnung ist für den Publikumsverkehr auch weiterhin das Angebot von Inhabern mit Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB 8 zu schließen.

3. zu § 8 Absatz 1 der Thüringer Verordnung

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB 8 werden geschlossen. Ausnahmen werden nach Prüfung im Einzelfall durch das Gesundheitsamt verfügt.

4. zu § 9 Absatz 2 der Thüringer Verordnung

Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

5. zu § 11 der Thüringer Verordnung

Über das in § 11 Absatz 1 der Thüringer Verordnung geregelte Betretungs- und Tätigkeitsverbot für bestimmte Einrichtungen gelten für Rückkehrer aus dem Ausland und Kontaktpersonen folgende Regelungen:

(1) Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, sind grundsätzlich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.

Lockerungen oder im Einzelfall weiter erforderliche besondere Schutzmaßnahmen ordnet das Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung nach §§ 28 ff. IfSG an. Grundlage für die Anordnungen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit dem Virus Sars-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde (Kontaktperson), sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus Sars-CoV-2 infizierten Person verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.

Lockerungen oder im Einzelfall weiter erforderliche besondere Schutzmaßnahmen ordnet das Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung nach §§ 28 ff. IfSG an. Grundlage für die Anordnungen sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die unter Absätze 1 und 2 genannten Personen sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im Gesundheitsamt Erfurt zu melden und die Umstände des Aufenthaltes im Risikogebiet bzw. des Kontaktes zu der mit dem Virus Sars-CoV-2 infizierten Person (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen.

(4) Weisen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 oder die Hotline der Landeshauptstadt Erfurt unter 0361 655-267662 zu kontaktieren.

(5) Die Personen unter Absätze 1 und 2 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(6) Die Personen unter Absätze 1 und 2 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.

(7) Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(8) § 11 Abs. 3 der Thüringer Verordnung bezieht sich damit auf die unter Absätze 1 und 2 genannten Personen.

Hinweis:

Für den durch die Quarantäne erlittenen Verdienstausfall erhalten Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung (§§ 56, 57 IfSG). Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen den Verdienstausfall auszuzahlen (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Zuständig für Anträge nach §§ 56, 57 IfSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 – Gesundheitswesen, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

6. Bekanntgabe, Geltungsdauer, Aufhebung andere Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Sie gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und gilt bis einschließlich zum 19. April 2020.

Neben dem für in dringenden Fällen vorgesehenen Aushang zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 (vgl. § 17 der Hauptsatzung vom 30. August 2019) ist es aufgrund der gegebenen Umstände gemäß § 1 Abs. 4 Thüringer Bekanntmachungsverordnung angezeigt, in anderer geeigneter Form, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen wie z. B. über die Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt (www.erfurt.de).

Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 01. April 2020 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben

werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Fischmarkt 1 in 99084 während der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 08. April 2020
Landeshauptstadt Erfurt

gez. Andreas Bausewein
Oberbürgermeister